

FAQ: Förderdarlehen aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

Stand: 01.07.2021

| Grundsätzliche Fragen | |
|---|---|
| Was ist der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand? | Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ist ein Förderkontingent des Landes Schleswig-Holstein, aus dem die IB.SH Förderdarlehen ausreicht. Die IB.SH prüft Darlehensanträge und zahlt Mittel aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein aus. |
| Auf welcher Grundlage sind die Förderbedingungen des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand entstanden? | Die Förderbedingungen des Förderdarlehens beruhen auf Entscheidungen der Landesregierung in Schleswig-Holstein. Die IB.SH setzt die Beschlüsse der Landesregierung um. Des Weiteren sind die relevanten Regelwerke des EU-Beihilferechts zu berücksichtigen. Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand orientiert sich ferner an ergänzenden Förderbedarfen, die sich aus Förderprogrammen des Bundes/der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ergeben. |
| Wo finde ich die Produktinformationen und weitergehende Informationen? | Alle Informationen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand finden Sie unter ib-sh.de/haertefallfonds . Dort finden Sie auch die notwendigen Antragsunterlagen einschließlich Anlagen. |
| Ich habe Fragen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand. Was kann ich tun? | Bitte lesen Sie zunächst die Produktinformationen auf unserer Website und unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), also dieses Dokument. Sofern Sie anschließend noch ergänzende Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an <ul style="list-style-type: none"> • foerderlotse@ib-sh.de (für Unternehmen) oder • mathis.tessmer@ib-sh.de (für Hausbanken). |
| Ich habe Fragen zum aktuellen Sachstand meines Antrages. Was kann ich tun? | Bitte sehen Sie von Kontaktaufnahmen zum Status Ihres Antrages bei der IB.SH ab. Wir kommen schnellstmöglich unaufgefordert auf Sie und/oder Ihre Hausbank zu. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Fragen zum Status Ihres Antrages derzeit nicht beantworten können. |
| Wofür kann ich die Mittel aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand verwenden? | Die Mittel aus dem Förderdarlehen sind für Liquiditätsengpässe im Zuge der Corona-Krise zu verwenden. Dabei handelt es sich um Corona-Krise bedingte, im Zuge von realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe. Diese sind bzw. werden nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt. Förderfähig sind alle Betriebskosten und Betriebsmittel, sofern sie nicht schon anderweitig durch Ihre Hausbank oder andere bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel finanziert wurden. Kontoüberziehungen aufgrund der Corona-Krise können ebenfalls berücksichtigt werden. Kontoüberziehungen, die bereits vor der Corona-Krise vorhanden waren, dürfen hingegen nicht mit diesen |

| | |
|--|--|
| | Mitteln zurückgeführt werden. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang die Verwendung der Mittel des Förderdarlehens zur Reduzierung oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbank ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind im Vorgriff auf den IB.SH Härtefallfonds Mittelstand durch die Hausbank gewährte Vorfinanzierungen. |
| Wie erfolgt die Besicherung des Förderdarlehens? | Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand wird ohne Vereinbarung von Sicherheiten vergeben. Für das Hausbankdarlehen können bankübliche Sicherheiten vereinbart werden. |
| Was ist mit einem zehnjährigen Tilgungsprofil gemeint? | Auf das Förderdarlehen müssen Sie für zwei Jahre keine Tilgungen zahlen. Ab dem dritten Jahr bis zum fünften Jahr werden monatliche Tilgungen fällig. Die monatliche Tilgung beträgt sodann 1/120 Ihres Darlehensbetrags. Bei planmäßiger Tilgung beträgt die Restschuld Ihres Darlehens nach fünf Jahren rd. 70 % Ihres ursprünglichen Darlehensbetrags. |
| Wieso beträgt die Darlehenslaufzeit zunächst fünf Jahre? Und was bedeutet eine optionale Anschlussfinanzierung um sieben weitere Jahre? | Das Förderdarlehen hat zunächst eine Laufzeit von fünf Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren wird die IB.SH Ihnen anbieten, das Förderdarlehen um weitere sieben Jahre mit dann gültigen Konditionen zu verlängern. Hierdurch erhalten Sie von der IB.SH bereits heute Finanzierungssicherheit von insgesamt zwölf Jahren. Die Aufteilung des Darlehens in zwei Abschnitte wurde vorgenommen, um u. a. unter Beachtung des EU-Beihilferechts die zinslose Zeit für das Förderdarlehen mit fünf Jahren ausstatten zu können. |
| Was muss ich für das Förderdarlehen an Entgelten oder Sollzinsen zahlen? | Der Abschluss des Darlehensvertrags ist für Sie kostenfrei. Die IB.SH zahlt das Darlehen in voller Höhe aus. Das Darlehen ist die ersten fünf Jahre zinslos. Ab dem sechsten Jahr würden im Rahmen einer optionalen Anschlussfinanzierung Zinsen zu den dann geltenden Konditionen anfallen. |
| Ich habe Sorge, dass ich nicht schnell genug einen Antrag stellen kann und dann kein Geld mehr da ist. | Die Mittel des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand werden nach der Reihenfolge der bewilligungsfähigen Anträge vergeben. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig mit Ihrer Hausbank zu sprechen, um zeitnah Anträge bei der IB.SH einreichen zu können. |

Antragsberechtigung, Voraussetzungen und Einsatz der Mittel

| | |
|---------------------|--|
| Wer wird gefördert? | <p>Antragsberechtigt sind private, hauptberufliche Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Das antragstellende Unternehmen muss einen Umsatzausfall von mind. 50% im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, im 1. Halbjahr 2021 (zu erwartende und realisierte Umsätze unter Berücksichtigung der Corona-Krise) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder im 2. Halbjahr 2021 (zu erwartende Umsätze unter Berücksichtigung der Corona-Krise) im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 aufweisen bzw. erwarten.</p> <p>Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. bzw. 2. Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden oder realisierten Umsätzen des 1. bzw. 2. Halbjahrs 2021 zu vergleichen.</p> <p>Alternativ muss der realisierte Umsatzausfall bei bestehenden Unternehmen mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate</p> |
|---------------------|--|

| | |
|--|--|
| | <p>November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat betragen.</p> <p>Natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung (Haupterwerb) sind ebenfalls antragsberechtigt. Öffentliche Unternehmen mit einem mehrheitlich öffentlich-rechtlichen Gesellschafterkreis oder einem öffentlichen-rechtlichen Träger sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt ebenfalls für gemeinnützige Organisationen, da für diese Kundengruppe ein separates Förderprogramm vorhanden ist (Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Unternehmen S-H).</p> <p>Das antragstellende Unternehmen muss seinen Sitz des Weiteren mind. in Deutschland haben.</p> <p>Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, können nicht gefördert werden. Die Förderung von Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, ist aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben eingeschränkt (siehe unten De-minimis-Beihilfe). Des Weiteren sind Betriebsmittelbedarfe aus exportbezogenen Tätigkeiten aus diesem Grund nicht förderfähig.</p> <p>Das Unternehmen muss spätestens am 01.04.2020 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.</p> <p>Förderfähig sind nur Betriebsstätten in Schleswig-Holstein. Rechtlich eigenständige Betriebsstätten/Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in der De-minimis-Erklärung).</p> <p>Wird der o. g. Umsatzausfall nicht belastbar erwartet, bleibt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Hausbanken in den KfW-Sonderprogrammen mit hoher Haftungsfreistellung Anträge zu stellen.</p> |
| <p>Welche Bedingungen muss das separate Darlehen der Hausbank aufweisen?</p> | <p>Ihre Hausbank muss auf Ihrem Antrag u.a. eine Hausbankbestätigung mit nachfolgenden Merkmalen gegenüber der IB.SH abgeben.</p> <p><u>Bei Beträgen 15 - 50 TEUR:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich sind 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) dem Kunden auszusahlen/bereitzustellen. • Der Zinssatz des separaten Darlehens erfolgt zu marktüblichen Konditionen auf Grundlage des Risikogerechten Zinnsystems (RGZS) der KfW. Dies kann bei Erhöhung von kurzfristigen Krediten auch in Form eines gewichteten Mischzinssatzes (Kombination aus altem Zinssatz und neuem Zinssatz nach RGZS) umgesetzt werden. • Das Darlehen der Hausbank kann banküblich besichert werden. • Der Hausbankenbeitrag muss nicht laufzeitkongruent (keine Mindestlaufzeit) zur Laufzeit des Förderdarlehens sein (z. B. durch Erhöhung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten oder auf Basis von b.a.w. zur Verfügung gestellten KK-Linien-Erhöhungen) <p><u>Bei Beträgen über 50 TEUR - 750 TEUR:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich sind 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) dem Kunden auszusahlen/bereitzustellen. |

- Der Zinssatz des separaten Darlehens erfolgt zu marktüblichen Konditionen auf Grundlage des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW.
- Das Darlehen der Hausbank kann banküblich besichert werden.
- Der Hausbankenbeitrag muss mind. folgende Modalitäten aufweisen: 5 Jahre Laufzeit, 2 Tilgungsfreijahre, 10-jähriges Tilgungsprofil.

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass Ihre Hausbank abweichende Bedingungen für Ihr separates Darlehen mit Ihnen vereinbart.

In diesem Zusammenhang ist die Verwendung der Mittel des Förderdarlehens und des Hausbankendarlehens (Eigenanteil) zur Reduzierung oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbank ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass die beantragende Hausbank bzw. alle weiteren Hausbanken bis zur Überwindung der Corona-Krise ihre Kreditlinien für den Antragsteller offenhalten.

Des Weiteren sollten vor Beantragung des Förderdarlehens Möglichkeiten nach Tilgungsstundungen zwischen Hausbank und Kunden geprüft worden sein.

Im Vorgriff auf die Auszahlung des Förderdarlehens gewährte Vorfinanzierungen der Hausbank sind zulässig, sofern die Hausbank ihren zusätzlichen Beitrag i.H.v. 10 % nach Auszahlung des Förderdarlehens zu den geforderten Bedingungen behält.

Der Beitrag der Hausbanken i.H.v. 10 % darf nicht durch das KfW-Sonderprogramm mit 80 %, 90 % oder 100 % Haftungsfreistellung dargestellt werden. Eine Absicherung durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH) ist ebenfalls nicht zulässig. Für darüber hinaus geltende Finanzierungsbedarfe kann das KfW-Sonderprogramm mit Haftungsfreistellung selbstverständlich eingesetzt werden.

Hausbankenbeitrag bei einem Zweitantrag:

Die Hausbankenbeiträge aus einem Erst- und Zweitantrag werden nicht kumuliert betrachtet, d.h., dass für die Laufzeitanforderung des Hausbankenbeitrags für den Zweitantrag allein die Höhe des Förderdarlehens des Zweitantrages maßgeblich ist.

Wie ermittelt sich der maximale Darlehensbetrag, den ich aus diesem Programm beantragen kann und welchen Umsatz gebe ich im Antrag an?

Der maximal durch Sie beantragbare Darlehensbetrag stellt einerseits max. 25 % des Jahresumsatzes per 31.12.2019 dar. Förderfähig sind nur Umsätze aus Betriebsstätten, die in Schleswig-Holstein ihren Sitz haben. Sofern Umsätze von Betriebsstätten außerhalb von Schleswig-Holstein im Jahresumsatz enthalten sind, sind diese durch Sie vom anzugebenden Jahresumsatz abzuziehen. Geben Sie in diesem Zusammenhang Ihren Jahresumsatz (ohne MwSt.) des Kalenderjahres (ggf. abweichend vom Geschäftsjahr) 2019 an.

Andererseits hängt der maximale Darlehensbetrag aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben von der aktuellen Bonität Ihres Unternehmens (Einschätzung erfolgt durch Ihre Hausbank) und Ihrem Unternehmen bereits vor Antragseinreichung gewährten De-minimis-Beihilfen ab. So können aus EU-beihilferechtlichen Gründen z.B. Unternehmen, die erst in 2019 oder 2020 gegründet wurden, nur ein Förderdarlehen von max. 445 TEUR erhalten.

| | |
|---|---|
| | <p>Die Höhe des Förderdarlehens beträgt 15 TEUR bis 750 TEUR. Förderdarlehen kleiner 15 TEUR aufgrund von Umsätzen unterhalb 60 TEUR werden nicht gewährt.</p> <p>Einen Überblick über Ihren maximal beantragbaren Darlehensbetrag aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand können Sie aus der Anlage „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“ erhalten.</p> |
| <p>Wie ermittelt sich der Umsatzausfall?</p> | <p>Maßgeblich für die Förderung ist ein aufgrund der Corona-Krise erwarteter bzw. realisierter Umsatzausfall von mind. 50 % in den Monaten Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, in den Monaten Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder in den Monaten Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019. Sollte der jeweilige Vergleichszeitraum (1. Halbjahr 2019 bzw. 2. Halbjahr 2019) bei bestehenden Unternehmen im Einzelfall nicht sinnvoll anwendbar sein, ist hilfsweise ein sinnvoller 6-monatiger Vergleichszeitraum vor Eintreten der Corona-Krise zu nutzen (dieser darf nicht vor dem 1. Halbjahr 2019 liegen). Sofern Sie den zweiten bzw. dritten Zeitraum (Januar bis Juni 2021 bzw. Juli bis Dezember 2021) wählen, sind in Abhängigkeit des Antragseingangsdatums realisierte Ist-Umsätze mit erwarteten Umsätzen des verbleibenden Zeitraums zu kombinieren und sodann mit den Ist-Umsätzen des 1. bzw. 2. Halbjahrs 2019 zu vergleichen.</p> <p>Bei Startup-Unternehmen und Existenzgründungen bis 31.03.2020, die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben/werden, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze des 1. bzw. 2. Halbjahrs 2021 mit den aktuell zu erwartenden oder realisierten Ist-Umsätzen des 1. bzw. 2. Halbjahrs 2021 zu vergleichen.</p> <p>Alternativ ist bei bestehenden Unternehmen ein realisierter Umsatzausfall von mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder von mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat maßgeblich für die Förderung.</p> <p>Für die Ermittlung und Plausibilisierung des Umsatzausfalls empfehlen wir Ihnen, dass Sie Ihre Hausbank und /oder ggf. Ihren Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer rechtzeitig in die Antragstellung einbeziehen. In Einzelfällen können auch branchenerfahrene, qualifizierte Unternehmensberater einbezogen werden.</p> <p>Der Umsatzausfall bezieht sich auf den Gesamtumsatz des antragstellenden Unternehmens / Unternehmensgruppe und ist nicht nur auf Umsätze aus schleswig-holsteinischen Betriebsstätten beschränkt.</p> |
| <p>Wie ermittle ich meinen Kapitalbedarf?</p> | <p>Bitte sprechen Sie zeitnah mit Ihrer Hausbank, um eine hinreichende Ermittlung Ihres Kapitalbedarfs sicherzustellen. Eine Orientierung zur Ermittlung des Kapitalbedarfs kann der Verdienstaufschlag und/oder der Fixkostenanteil der nächsten 2-3 Monate sein.</p> |
| <p>Welche weiteren Voraussetzungen muss mein Unternehmen erfüllen, um antragsberechtigt zu sein und eine schnelle Auszahlung zu erhalten?</p> | <p><u>Selbsterklärungen des Unternehmens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen gehört zu förderfähigen Betrieben • Angaben zum Unternehmen • Corona-Krise bedingte Umsatzausfälle, durch welche zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe realisiert wurden bzw. erwartet werden. Diese sind bzw. werden nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt. |

- Höhe des Umsatzes für das Kalenderjahr 2019
- In 2019 lag ein intaktes Eigenkapital und eine geordnete Liquiditätssituation vor.
- Darlehen wird im eigenen wirtschaftlichen Interesse aufgenommen.
- Angaben zu bereits erhaltenen Beihilfen in De-minimis-Erklärung ([Formblatt](#)).
- Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens zu verzichten; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter. Die Summe der aktuellen Vergütungen an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter ist auf Jahresbasis anzugeben.
- Rückzahlungsverpflichtung des Unternehmens für den Fall, dass die Mittel nach Ende der Corona-Krise nicht verwendungszweckkonform benötigt werden.

Ergänzende Bestätigungen und Angaben der Hausbank:

- Kundenbeziehung bestand bereits vor Beginn der Corona-Krise.
- Vor Beginn der Corona-Krise lagen keine Negativinformationen über den Kunden vor.
- Die Bank bestätigt ein einwandfreies Kontoverhalten (vor der Corona-Krise).
- Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ist es – ggf. unter Einbindung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers – plausibel, dass der durch die Corona-Krise bedingte, realisierte bzw. erwartete Umsatzausfall
 - a) mind. 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder für die Monate Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder
 - b) mind. 30 % für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat beträgt.
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2019 im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe weiter unten, wie „Unternehmen in Schwierigkeiten“ definiert sind),
oder
kleines Unternehmen (weniger als 50 beschäftigte Personen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. 10 Mio. EUR) bzw. Kleinstunternehmen (weniger als 10 beschäftigte Personen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. 2 Mio. EUR) bereits in Schwierigkeiten am 31.12.2019 im Sinne der Allgemeinen

| | |
|--|---|
| | <p>Gruppenfreistellungsverordnung, aber das Unternehmen ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht und hat weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank sieht nach der Krise eine Perspektive für den nachhaltigen Bestand des Unternehmens. • Bestätigung Bereitstellung Eigenanteil i.H.v. 10 % (separater Finanzierungsbeitrag) • Legitimation und Sorgfaltspflichten gem. Geldwäschegesetz • Angabe des Wirtschaftszweigs, in dem das Unternehmen tätig ist (Branchencode) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 („WZ 2008“). Einen Überblick über die Branchencodes finden Sie unter „Orientierungshilfe Branchencode“. |
| <p>Was sind zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe, die nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt sein dürfen?</p> | <p>Fördermittel aus z.B. den Corona-Zuschüssen und den KfW-Sonderprogrammen dürfen nicht für dieselben beihilfefähigen Kosten aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand beantragt werden. Insofern sind möglichst die vorgenannten Fördermöglichkeiten zur Deckung Ihres Liquiditätsbedarfes auszuschöpfen. Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand deckt Ihren darüber hinaus gehenden Liquiditätsbedarf. Vor Beantragung des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ist es nicht erforderlich, dass anderweitige Förderkredite (z.B. KfW) oder Corona-Zuschüsse beantragt wurden. Des Weiteren ist es vor Beantragung nicht erforderlich, dass bereits gewährte Fördermittel ausgezahlt wurden.</p> |
| <p>Können auch inländische Unternehmen mit Private Equity Eigentümer die Programme in Anspruch nehmen?</p> | <p>Ja, sofern die Voraussetzungen der Antragsberechtigung erfüllt werden.</p> |
| <p>Ich passe mit meinem Unternehmen nicht in die Förderbedingungen. Was kann ich tun?</p> | <p>Neben dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand könnten z.B. folgende Förderprogramme für Sie passend sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KfW Sonderprogramm • IB.SH Mittelstandskredit • IB.SH Investitionsdarlehen (Konsortialfinanzierung gemeinsam mit Ihrer Hausbank) <p>Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrer Hausbank abzustimmen, ob weitere Fördermöglichkeiten für Ihren Bedarf zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Förderprogramme der KfW sollten Sie aufgrund der derzeit unbegrenzten Verfügbarkeit vorrangig prüfen.</p> <p>Nutzen Sie gerne auch die Beratung der IB.SH Förderlotsen.</p> |
| <p>Gibt es neben dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand noch weitere Unterstützungen des Landes in der Corona-Krise?</p> | <p>Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe können Darlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds beantragen.</p> <p>Start-ups und kleine Mittelständler können bei der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) im Förderprogramm „Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein“ stille sowie offene Beteiligungen beantragen.</p> <p>Die in diesem Förderprogramm Antragsberechtigten können ebenfalls das Förderprogramm der MBG „MBG Härtefallfonds Mittelstand“ für stille Beteiligungen nutzen.</p> <p>Gemeinnützige Organisationen, die einen Corona bedingten Finanzierungsbedarf haben, können einen Antrag im Sonder-</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H stellen. Des Weiteren stehen die typischen Finanzierungsinstrumente der IB.SH, MBG und BB-SH für eine mögliche Förderung zur Verfügung.</p> |
| <p>Kann ich während der Laufzeit des Förderdarlehens Ausschüttungen vornehmen?</p> | <p>Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit des Förderdarlehens dürfen nicht vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter, • laufende und gewinnabhängige Verzinsungen von Beteiligungskapital der MBG, • marktübliche Zinsen für Gesellschafterdarlehen, die vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbart wurden, • fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus Gewinnen des antragstellenden Unternehmens resultieren, • Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen, sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird. <p>Anhaltspunkte für eine Marktüblichkeit bilden gezahlte Vergütungen der Vorjahre und der Vergleich zu anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäftsfeldern.</p> <p>Sofern die angegebenen Vergütungen für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter nicht als marktüblich angesehen werden können, wird die IB.SH nach Rücksprache mit dem Kunden im Rahmen der Zusage eine maximale Obergrenze als über die Laufzeit des Förderdarlehens einzuhaltende Auflage aufnehmen.</p> |

Antragsverfahren und Fragen zum Antrag

| | |
|--|---|
| <p>Wie erfolgt das Antragsverfahren über die Hausbanken?</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf, ob Sie über Ihre Hausbank Darlehen aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand beantragen können und ob Ihre Hausbank zu einer Beteiligung i.H.v. 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) bereit ist. 2. Ermitteln Sie Ihren erwarteten Umsatzausfall <ol style="list-style-type: none"> a) für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder für die Monate Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder b) für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder für einen der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat. <p>Stimmen Sie sich hierzu mit Ihrer Hausbank ab, da diese eine Plausibilisierung der Angaben vornehmen muss. Hierbei ist die Erstellung einer nachvollziehbaren Umsatzplanung unter ggf.</p> |
|--|---|

- Einbindung Ihres Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers oder eines branchenerfahrenen, qualifizierten Unternehmensberaters sinnvoll.
3. Ermitteln Sie in Abstimmung mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf und den maximal beantragbaren Darlehensbetrag im IB.SH Härtefallfonds Mittelstand. Hierbei hilft u. a. die „[Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen](#)“.
 4. Bitte laden Sie den Antrag zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand und die De-minimis-Erklärung (Formblatt der IB.SH) herunter: ib-sh.de/haertefallfonds.
 5. Füllen Sie die Abschnitte I., II. und III. des Antrags und die De-minimis Erklärung **vollständig** aus und geben in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben zu Ihrem Unternehmen nebst Selbsterklärungen ab. Der Antrag entspricht im späteren Verlauf auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag.
 6. Unterschreiben Sie den Antrag nebst Anlagen, die De-minimis-Erklärung sowie das SEPA-Mandat und schicken diese (elektronisch) zu Ihrer Hausbank. Bitte fügen Sie aktuelle Legitimationsunterlagen bei und schicken Sie diese ebenfalls an Ihre Hausbank (z. B. Ausweiskopien, Handelsregisterauszug). Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag. Bitte schicken Sie auch diese Unterlagen an Ihre Hausbank.
 7. Bitte bewahren Sie eine Kopie der versendeten Unterlagen auf, da der Antrag auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag entspricht. Weitere Unterlagen werden durch die IB.SH nicht benötigt.
 8. Ihre Hausbank wird Ihren Antrag sowie die Voraussetzungen zur Erfüllung der notwendigen Hausbankenbestätigungen prüfen. Insbesondere bestätigt und plausibilisiert die Hausbank den Umsatzausfall von
 - a) mind. 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder für die Monate Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder
 - b) mind. 30 % für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat.Ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ein.
 9. Ihre Hausbank wird parallel prüfen, ob sie Ihnen ein separates Darlehen/eine Erhöhung von kurzfristigen Krediten i.H.v. 10 % ermöglichen kann.
 10. Ihre Hausbank unterschreibt anschließend Ihren Antrag und bestätigt hierdurch die Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Antrag unter „IV. Erklärungen der Hausbank“.

| | |
|---|---|
| | <p>11. Ihre Hausbank leitet alle erforderlichen Unterlagen elektronisch an die IB.SH (Zentrale E-Mailadresse: haertefallfonds@ib-sh.de) weiter und fügt aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Die Hausbank nennt im Betreff ihrer E-Mails an die IB.SH den Namen des Antragstellers bzw. seines Unternehmens, damit die IB.SH die E-Mails den Anträgen schneller und einfacher zuordnen kann.</p> <p>12. Die IB.SH prüft Ihren Antrag schnellstmöglich.</p> <p>13. Die IB.SH wird den Darlehensbetrag (sofern keine Reduzierungen z.B. aus EU-beihilferechtlichen Gründen notwendig sind) schnellstmöglich auf Ihr Konto bei Ihrer Hausbank auszahlen.</p> <p>14. Sofern Reduzierungen des Förderdarlehens aus Sicht der IB.SH z.B. aus EU-beihilferechtlichen Gründen notwendig sind, wird die IB.SH mit Ihnen und der Hausbank via E-Mail-Kontakt aufnehmen.</p> <p>15. Die Hausbank muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Auszahlung des Förderdarlehens ihr separates Darlehen/ihre kurzfristigen Kredite i.H.v. 10 % auszahlen bzw. bereitstellen.</p> |
| <p>Wie viele Anträge können im IB.SH Härtefallfonds Mittelstand pro Unternehmen bzw. rechtliche eigenständige Betriebsstätte gestellt werden?</p> | <p>Eine Antragstellung ist maximal zweimal möglich. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750 TEUR (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Zweitantrag muss ebenfalls einen Mindestdarlehensbetrag von 15 TEUR aufweisen. Die Stellung eines dritten Antrags oder spätere Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.</p> |
| <p>Wie erfolgt die erforderliche Legitimation nach dem geltenden Geldwäschegesetz?</p> | <p>Bitte fügen Sie dem Antrag aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Hierzu zählen u.a. folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit Gesellschafterliste) • Bei (Einzel-) Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Gewerbeanmeldung • Bei Unternehmen in der Rechtsform der GbR: GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste <p>In jedem Fall sind darüber hinaus Kopien (Vorder- und Rückseite) eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes der unterzeichnenden Person/en sowie ggf. der von dieser/diesen abweichenden (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten einzureichen.</p> <p>Ihre Hausbank bestätigt der IB.SH auf Ihrem Antrag eine rechtsgültige Legitimation und leitet die Unterlagen weiter.</p> |
| <p>Muss ich den Antrag im Original unterschreiben? Wie reiche ich den Antrag ein?</p> | <p>Bitte unterzeichnen Sie den Antrag im Original. Ihre Hausbank reicht den eingescannten Antrag per E-Mail bei der IB.SH ein. (haertefallfonds@ib-sh.de)</p> |
| <p>Welche Unterlagen sind über das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Darlehensantrag“ hinaus noch bei der IB.SH einzureichen?</p> | <p>Neben dem ausgefüllten und unterzeichneten Darlehensantrag übersendet die Hausbank die De-minimis-Erklärung des Darlehensnehmers, die Anlage zum Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm „IB.SH Härtefallfonds Mittelstand“ sowie Legitimationsunterlagen per E-Mail an die IB.SH (haertefallfonds@ib-sh.de). Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer</p> |

| | |
|---|---|
| | Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag. |
| Kann ich auch direkt bei der IB.SH einen Antrag stellen? | Bitte reichen Sie uns Ihren Antrag nicht direkt und nicht ohne Beteiligung Ihrer Hausbank ein. Wir werden Ihren Antrag andernfalls nicht bearbeiten können und unmittelbar an Sie zurückschicken. Ohne eine Beteiligung Ihrer Hausbank kann die IB.SH keine Förderdarlehen aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand gewähren. Sprechen Sie zeitnah Ihre Hausbank auf die Fördermöglichkeiten des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand an. Ihre Hausbank kann bei Rückfragen gerne auf die IB.SH zukommen. |
| Ist es analog der KfW möglich, dass mehrere Banken einen Antrag stellen? | Nein, pro Unternehmen/rechtlich eigenständige Betriebsstätte ist sowohl im Erst- als auch im Zweit Antrag nur eine Antragstellung mit einer Hausbank möglich. |
| Was ist mit einem intakten Eigenkapital und einer geordneten Liquiditätssituation im Antrag in 2019 gemeint? | Von einem intakten Eigenkapital ist auszugehen, wenn das bilanzielle Eigenkapital positiv ist. Ggf. können eigenkapitalähnliche Mittel, nachgewiesene stille Reserven und freie private Sicherheitenwerte des Gesellschafters für gewerbliche Kredite dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugerechnet werden. Von einer geordneten Liquiditätssituation ist auszugehen, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen stets termingerecht nachkommen konnten, sich gleichzeitig im Rahmen der von Ihrer Hausbank gewährten Kreditlinien bewegten und zum 31.12.2019 nicht davon auszugehen war, dass sich dies wesentlich verändern wird. Ausnahmsweise von der Hausbank zugelassene Überziehungen sind dabei nicht zwangsläufig schädlich. |
| Im Antrag soll ich die Zahl meiner Mitarbeiter in sogenannten Vollzeitäquivalenten (39 h/Woche) angeben. Wie berechne ich diese Zahl? | Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt. Geringfügig Beschäftigte / Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente mit 39 h/Woche umzurechnen. Eine Beispielrechnung: Bei Ihnen arbeitet eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden, eine weitere mit 30 Wochenstunden und eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden. Sie summieren die Wochenstunden, also 20 + 30 + 39 und teilen das Ergebnis durch 39 Wochenstunden. Dies entspricht dann 2,28 Vollzeitäquivalent Beschäftigten. |
| Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten? | Ja |
| Mit welchen Bearbeitungszeiten muss ich rechnen, und wann habe ich das Geld auf dem Konto? | Sobald der Antrag von Ihrer Hausbank elektronisch an die zentrale E-Mail-Adresse der IB.SH (haertefallfonds@ib-sh.de) versendet wurde, wird die IB.SH schnellstmöglich eine Prüfung des Antrags nebst Auszahlung vornehmen. Sie und Ihre Hausbank erhalten mit Bewilligung Ihres Antrages eine E-Mail. Die vorgelagerte Bearbeitungszeit Ihrer Hausbank kann die IB.SH nicht beeinflussen. |
| Ich habe eine Ablehnung erhalten. Was kann ich tun? | Eine mögliche Ablehnung wird die IB.SH zeitnah an Sie und/oder Ihre Hausbank kommunizieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihrem Antrag nicht entsprechen können, sofern die Antragsvoraussetzungen aus Sicht der IB.SH nicht gegeben sind oder wir im Vergleich zu Ihnen oder Ihrer Hausbank zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen. |

Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerkklärungen

| | |
|--|---|
| <p>Wie erfolgt die Kommunikation mit meiner Hausbank?</p> | <p>Eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank ist für Sie unerlässlich. Insofern empfehlen wir, dass Sie sich mit Ihrer Hausbank sehr zeitnah über die Fördermöglichkeiten des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand austauschen. Bitte vereinbaren Sie eine gemeinsame Vorgehensweise und sprechen über den weiteren Fortgang der Beantragung nebst ggf. notwendiger ergänzender Informationsbedürfnisse oder Unterlagenwünsche Ihrer Hausbank.</p> |
| <p>Wie sind Unternehmen in Schwierigkeiten definiert?</p> | <p>Ein Unternehmen befindet sich gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1) in Schwierigkeiten, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:</p> <p>a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen -KMU-, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.</p> <p>b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.</p> <p>c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.</p> <p>d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten, und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt, oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.</p> <p>e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und • das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0. |
| <p>Meine Hausbank muss auf dem Antrag bestätigen, dass mein Unternehmen auch nach der Krise eine Perspektive hat. Wie müssen die Banken dies prüfen und dokumentieren?</p> | <p>Die IB.SH stellt keine spezifischen Anforderungen an die Bestätigung einer positiven Zukunftsperspektive. Die IB.SH erwartet allerdings von Ihrer Hausbank, dass sie diese auf Rückfrage plausibel begründen kann.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Meine Hausbank kann nicht alle Bestätigungen abgeben, was ist zu tun?</p> | <p>Grundsätzlich kann die IB.SH Anträge nur bearbeiten, wenn Ihre Hausbank alle notwendigen Erklärungen und Bestätigungen abgegeben hat. Sofern Ihre Hausbank einzelne Bestätigungen nicht abgeben kann (z.B. Geschäftsbeziehung besteht noch nicht länger als 2 Jahre), sollte Ihre Hausbank im Freitextfeld des Antrages eine kurze Erläuterung / Begründung einfügen.</p> |
| <p>Was ist mit einer Bonitätseinschätzung der Hausbank bzw. mit „PD“ gemeint?</p> | <p>Ihre Hausbank ist aufgrund bankenaufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet i.d.R. ein kundenindividuelles Rating zur Einschätzung Ihrer Bonität zu ermitteln. Ein Ergebnis der Bonitätseinschätzung ist die mittlere 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (engl.: probability of default, kurz: PD) Ihres Unternehmens.</p> |
| <p>Welche PD ist für die Ermittlung der Bonitätsklasse zur Ermittlung des Beihilfewertes maßgeblich?</p> | <p>Die bei der Hausbank letzte ermittelte oder aktuell gültige PD zum Antragszeitpunkt ist für die Bonitätsklasse maßgeblich. Ein neues Rating ist für die Beantragung des Förderdarlehens nicht zwingend erforderlich. Eine eigene Ermittlung der PD erfolgt durch die IB.SH nicht.</p> |
| <p>Ist eine Antragstellung auch auf Basis des Jahresabschlusses bzw. des Einkommensteuerbescheides 2018 möglich?</p> | <p>Ja. Erforderlich ist dann aber zusätzlich die Vorlage Ihrer BWA (Betriebswirtschaftlichen Auswertung) bei der Hausbank per 31.12.2019.</p> <p>Ihre Hausbank wird eine Plausibilisierung der Umsatzgröße 2019 auf dieser Basis vornehmen und auch der IB.SH auf dieser Grundlage die letzte ermittelte PD übermitteln. Eine Weiterleitung der Unterlagen an die IB.SH ist nicht notwendig.</p> <p>Für die Plausibilisierung des Umsatzausfalls durch Ihre Hausbank ist eine neu zu erstellende Umsatz- und Rentabilitätsplanung unumgänglich. Gleichzeitig wird in i.d.R. ein (vorläufiger) Jahresabschluss per 31.12.2019 oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) per 31.12.2019 für Ihre Hausbank benötigt. Diese Unterlagen sind der IB.SH nur auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und daher nicht dem Antrag beizufügen.</p> |
| <p>Was ist im Rahmen der Legitimation durch die Hausbank zu beachten?</p> | <p>Bitte fügen Sie dem Antrag aktuelle Legitimationsunterlagen des Kunden bei. Hierzu zählen u.a. folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit Gesellschafterliste) • Bei (Einzel-) Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Gewerbeanmeldung • Bei Unternehmen in der Rechtsform der GbR: GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste <p>In jedem Fall sind darüber hinaus Kopien (Vorder- und Rückseite) eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes der unterzeichnenden Person/en sowie ggf. der von dieser/diesen abweichenden (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten einzureichen.</p> <p>Die Personalausweiskopie/n ist/sind durch die Hausbank mit einem Legitimationsvermerk zu bestätigen (Datum, Stempel, Unterschrift sowie Name der unterzeichnenden Person). Der Legitimationsvermerk muss sinngemäß folgenden Text enthalten: „Der Kunde bzw. die für ihn auftretende Person hat sich durch seinen/ihren amtlichen, hier in Kopie beigefügten Ausweis legitimiert“. Der Legitimationsvermerk darf max. 24 Monate alt sein.</p> |

Fragen zum Thema Beihilfe

| | |
|--|---|
| <p>Was ist eine De-minimis-Beihilfe?</p> | <p>Beihilferechtliche Grundlage des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ist die Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs max. 100.000 EUR). Sofern die De-minimis-Beihilfeobergrenze bereits ausgeschöpft ist, sprechen Sie uns bitte an.</p> |
| <p>Gibt es Förderausschlüsse im De-minimis-Beihilferecht?</p> | <p>Ja. Die Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013), die beihilferechtliche Grundlage des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ist, lässt keine Förderung von Unternehmen zu, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Des Weiteren dürfen mit dem IB.SH Härtefallfonds keine exportbezogenen Tätigkeiten finanziert werden.</p> |
| <p>Kann ich das Darlehen aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand mit anderen Förderprogrammen kombinieren?</p> | <p>Das Förderdarlehen aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand kann u.a. grundsätzlich neben einem Darlehen aus den KfW-Sonderprogrammen, stillen Beteiligungen der MBG oder Corona-Zuschüssen in Anspruch genommen werden. Eine Kombinierbarkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn nicht dieselben beihilfefähigen Kosten durch die unterschiedlichen Fördermittel finanziert werden. Des Weiteren ist für den jeweiligen Einzelfall der maximal verfügbare De-minimis-Beihilfewert zu prüfen, so dass eine Förderung aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ggf. hinter dem Kundenwunsch zurückbleiben kann.</p> |
| <p>Wie errechnet sich der Beihilfewert einer De-minimis-Beihilfe?</p> | <p>Der Beihilfebetrags des IB.SH Förderdarlehens (Bruttosubventionsäquivalent) wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatzes berechnet. Maßgeblich ist die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14, 19.1.2008, S. 6)</p> |
| <p>Wo finde ich Orientierungshilfen, um unter EU-beihilferechtlichen Aspekten den maximal für mich beantragbaren Darlehensbetrag zu ermitteln?</p> | <p>Einen Überblick über Ihren maximal beantragbaren Darlehensbetrag aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand können Sie aus der Anlage „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“ erhalten.</p> |

Fragen nach Auszahlung des Darlehens

| | |
|---|---|
| <p>An wen kann ich mich bei Fragen nach Auszahlung des Förderdarlehens wenden?</p> | <p>Bitte schreiben Sie Ihre Fragen oder Ihr Anliegen an unseren zentralen Mailpostkorb wirtschaft@ib-sh.de. Wir werden uns schnellstmöglich wieder bei Ihnen melden.</p> |
| <p>Welche Konditionen werden nach Ablauf der zinsfreien Darlehenslaufzeit von fünf Jahren vereinbart?</p> | <p>Rechtzeitig vor Ablauf der ersten fünf Jahre wird Ihnen die IB.SH für eine mögliche Anschlussfinanzierung von weiteren sieben Jahren eine zu diesem Zeitpunkt übliche Kondition anbieten. Die Konditionen stehen zum jetzigen Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest und hängen sehr stark von der Zinsentwicklung der nächsten fünf Jahre ab.</p> |
| <p>Wann besteht eine außerordentliche</p> | <p>Falls sich nachträglich herausstellt, dass für das Beseitigen von Corona-bedingten Liquiditätseingängen das Förderdarlehen nicht komplett ausgenutzt</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Rückzahlungspflicht des Förderdarlehens?</p> | <p>werden muss, so dürfen die freierwerbenden Mittel vom Antragsteller zum Beispiel nicht für Investitionsmaßnahmen / Investitionsfinanzierungen verwendet werden. Diese Art der Mittelverwendung ist durch das Förderdarlehen nicht abgedeckt. In diesem Falle besteht die IB.SH auf eine außerordentliche (Teil-)Rückzahlung dieser nicht zweckentsprechend zu verwendenden Mittel.</p> <p>Eine Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich ausdrücklich nicht, wenn das Förderdarlehen zur Deckung des Corona-bedingten Liquiditätsengpasses temporär benötigt wurde, jedoch aufgrund verbesserter Geschäftsentwicklung oder zu konservativer Liquiditätsplanung sich die Liquiditätssituation aktuell und zukünftig als zufriedenstellend darstellt.</p> <p>Zeigen Sie der IB.SH außerordentliche Rückzahlungsverpflichtungen bei Vollrückzahlung rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch an. Teilrückzahlungen müssen nicht vorab angekündigt werden.</p> <p>Überweisen Sie den rückzahlungspflichtigen Betrag auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „Rückgabe nicht benötigte Darlehensmittel“.</p> <p>Ihre außerplanmäßige Rückzahlung wird in der jährlichen Saldenbestätigung, die Sie am Ende eines Kalenderjahres von der IB.SH erhalten, ausgewiesen. Außerordentliche (Teil-) Rückzahlungen führen nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Raten.</p> |
| <p>Sind vom Darlehensnehmer freiwillige, vorzeitige Rückzahlungen ohne Kosten möglich?</p> | <p>Sie können vor Ablauf der Darlehenslaufzeit von fünf Jahren das Darlehen in Höhe des Restkapitals kostenlos vorzeitig zurückzahlen. Zeigen Sie bitte außerordentliche Rückzahlungen der IB.SH rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch an.</p> <p>Überweisen Sie das Restkapital auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „außerplanmäßige Tilgung“.</p> <p>Kostenlose vorzeitige Teilrückzahlungen sind nur zulässig, sofern diese in einer Rückzahlungspflicht begründet sind.</p> |
| <p>Kann ich die 10 %-ige Hausbankenbeteiligung vorzeitig zurückzahlen?</p> | <p>Bei vorzeitigen außerordentlichen (Teil-) Rückzahlungen der Hausbankenbeteiligung ist i.d.R. gleichzeitig eine quotale (Teil-) Rückzahlung des Förderdarlehens notwendig. Eine einseitige (Teil-) Rückzahlung der Hausbankenbeteiligung ist ausgeschlossen.</p> |
| <p>Was prüft die IB.SH nach Auszahlung des Förderdarlehens?</p> | <p>Die IB.SH kann die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Einhaltung der Selbsterklärungen und Erklärungen der Hausbank auf Ihrem Antrag prüfen.</p> |
| <p>Was passiert nach Auszahlung des Förderdarlehens?</p> | <p>Sie erhalten nach Auszahlung eine Bescheinigung über die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe aus dem Förderdarlehen sowie einen Tilgungsplan. Die IB.SH wird anschließend bei einer planmäßigen Rückzahlung des Förderdarlehens rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren wieder auf Sie zukommen und Ihnen einen Vorschlag für eine optionale Anschlussfinanzierung unterbreiten. In der Zwischenzeit werden Sie jährliche Saldenbestätigungen am Ende jedes Kalenderjahres erhalten. Die IB.SH behält sich jedoch auf Grundlage Ihres Antrages das Recht vor, mit Fragen und Unterlagenwünschen auf Sie oder Ihre Hausbank zuzukommen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Ich habe ein Förderdarlehen und damit eine De-minimis-Beihilfe erhalten, weshalb ich die möglichen Zuschüsse aus der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes ("November-/Dezember-Hilfe") aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht (voll) beantragen kann. Was kann ich tun?</p> | <p>Eine vorzeitige Rückzahlung des Förderdarlehens ist aufgrund der vielschichtigen EU-beihilferechtlichen Regelungen zur Beantragung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe und des relativ hohen Liquiditätsabflusses zumeist nicht sinnvoll. Insbesondere bei Kleinstunternehmen sowie kleineren und mittleren Unternehmen ist vorab eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts durch Ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit Ihrer Hausbank zu empfehlen.</p> <p>Sollte nach dieser Prüfung eine vorzeitige Rückzahlung des Förderdarlehens im Vorgriff auf die Beantragung von Zuschüssen aus der außerordentlichen Wirtschaftshilfe sinnvoll sein, ist diese in Höhe des Restkapitals kostenlos möglich. Bitte überweisen Sie das Restkapital auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „außerplanmäßige Tilgung“. Die IB.SH wird in diesem Fall auf Ihren Antrag den Beihilfewert des Förderdarlehens neu berechnen und Ihnen eine geänderte De-minimis-Bescheinigung zusenden.</p> <p>Vorzeitige kostenlose Teilrückzahlungen des Förderdarlehens sind in diesem Zusammenhang nicht möglich.</p> |
| <p>Welche Folgen hat ein Rechtsformwechsel während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p> | <p>Ein Rechtsformwechsel (auch von Einzelunternehmen zu einer GmbH) ist unschädlich, weil alle Rechtsformen antragsberechtigt sind. Bitte zeigen Sie uns einen Rechtsformwechsel schriftlich an.</p> |
| <p>Welche Folgen hat ein Verkauf meines Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p> | <p>Im Falle des Verkaufs Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. einer Schuldübernahme ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns einen Verkauf Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme rechtzeitig vorher schriftlich an.</p> |
| <p>Welche Folgen hat ein geplanter Gesellschafterwechsel während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p> | <p>Bitte kommen Sie frühzeitig vor Umsetzung des geplanten Gesellschafterwechsels schriftlich auf uns zu, damit wir Ihr Anliegen zeitnah prüfen können.</p> |
| <p>Welche Folgen hat eine Sitz- / Geschäftsverlagerung während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p> | <p>Sitz- / Geschäftsverlagerungen innerhalb Schleswig-Holsteins sind unschädlich. Sollte eine Sitz- / Geschäftsverlagerung nach außerhalb von Schleswig-Holstein erfolgen, ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns eine Sitz- / Geschäftsverlagerung rechtzeitig vorher schriftlich an.</p> |
| <p>Welche Folgen hat eine Geschäftsaufgabe während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p> | <p>Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns eine Geschäftsaufgabe rechtzeitig vorher schriftlich an.</p> |